

Zeitschrift: Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik
Herausgeber: Diskussion
Band: - (1989)
Heft: 9: Nacht- und Wochenendarbeit?

Artikel: ILO diskutiert Nachtarbeit
Autor: Dreifuss, Ruth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

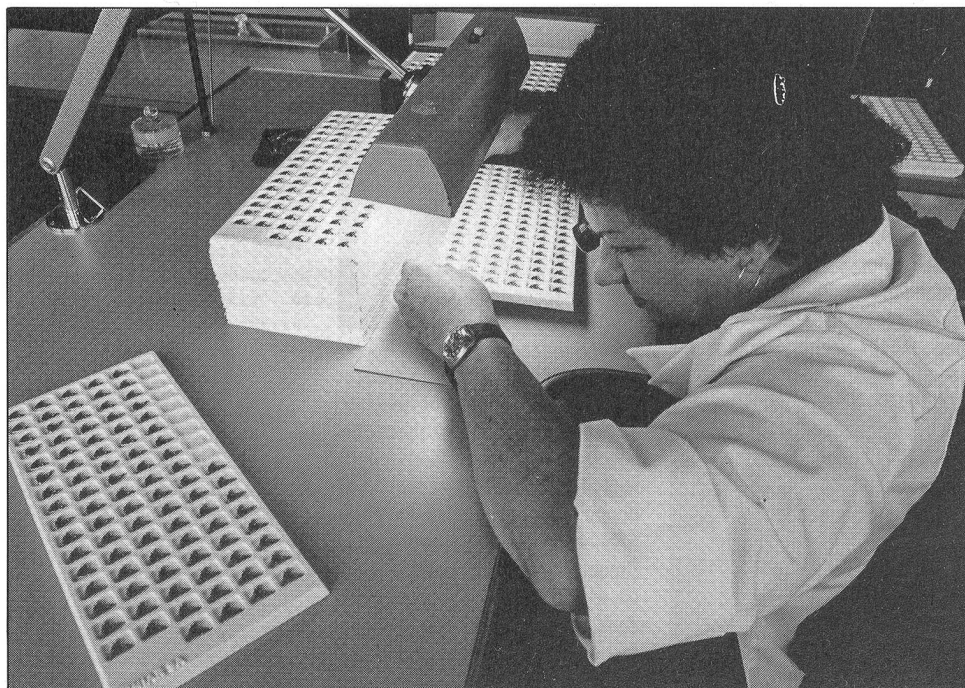
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ILO diskutiert Nacht- arbeit

VON RUTH DREIFUSS



DIE SCHWEIZ: GEBURTSHELFERIN DES INTERNATIONALEN NACHTARBEITS- VERBOTS

Seit eh und je wurde die Diskussion über Nachtarbeit nicht nur auf lokaler oder nationaler Ebene geführt, sondern auch auf dem internationalen Parkett. Vorhundert Jahren, am 15. März 1889, wandte sich der Bundesrat an 13 europäische industrialisierte Länder, um eine internationale Konferenz über Fabrikarbeit einzuberufen. Er selber schlug dabei als Haupttraktanden das Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche und Frauen, sowie Verbot der Sonntagsarbeit für beide Geschlechter vor. So konnte dann auch schon im Jahre 1900 die «Vereinigung für den rechtlichen Schutz der Arbeiter» gegründet werden, als Wegbereiterin für die Internationale Arbeitsorganisation IAO, welche 1919 entstand. So konnten auch schon 1906 die zwei ersten internationalen Abkommen unterzeichnet werden: Das eine verbot die Nachtarbeit der Frauen und das andere die Benützung des weissen Phosphors bei der Streichhölzchenproduktion. An der ersten Konferenz der internationalen Arbeitsorganisation wurde das Nachtarbeitsverbot für die Frauen in der Industrie bestätigt. Obwohl es zu zwei Teilrevisionen im Laufe der Geschichte kam (1934 und 1948), wurde diese Regelung im wesentlichen bis Anfang der siebziger Jahre nie umstritten. Heute noch sind 76 Staaten durch eines der drei IAO-Übereinkommen verpflichtet – und zwar durch ihre freiwillige Ratifizierung. Die BRD fühlt sich immer noch durch das Abkommen von 1906 gebunden, und weitere Länder haben ähnliche Regelungen in ihrem nationalen Recht aufgenommen, ohne sich im Rahmen der IAO dazu verpflichtet zu haben.

VERBOT VON FRAUENNACHTARBEIT IN FRAGE GESTELLT

Warum bröckelt diese internationale Abstützung des Frauen-nachtarbeitsverbotes seit zwei Jahrzehnten ab? Warum haben

zwölf Länder das IAO-Übereinkommen gekündigt und drohen weitere, dasselbe zum nächst möglichen Termin (im Februar 1991) zu tun? Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist mehr der Vorwand als der eigentliche Grund für diese Wende. Schuld ist vielmehr das allgemeine Phänomen der Verhärtung des Konkurrenzkampfes, des zunehmenden Protektionismus und die Flucht ins «Rette sich wer kann». Das Argument «wollt ihr nicht lieber Nachtarbeit als keine Arbeit?» kann nur auf dem Hintergrund des wirtschaftlichen Zusammenbruchs vieler Entwicklungsländer und von Ländern Osteuropas erklingen, zwecks Disziplinierung und zwecks Deregulierung. Es ist bewundernswert, dass die meisten Gewerkschaften sich von dieser perversen Frage nicht beeindrucken lassen; dass sie wissen, dass Nachtarbeit im besten Fall in einem Land Arbeitsplätze erhalten kann, indem diese anderswo vernichtet werden. Und dass mit der besseren Ausnützung der Maschinen – und der rascheren Abnützung der Menschen – nicht die Wurzeln der wirtschaftlichen Schwierigkeiten angegangen werden.

Die Gewerkschaften der Welt wissen aber auch, dass Nachtarbeit in jeder Gesellschaft eine – mehr oder weniger verbreitete – Realität ist, schon nur wegen den absolut unumgänglichen Aktivitäten, die im Gesundheits-, Energie- und Transport-Sektor usw. rund um die Uhr ausgeübt werden müssen. Deswegen empfanden sie es immer als ein Armutszeugnis der Internationalen Arbeitskonferenz, dass die IAO lediglich die Nachtarbeit der Frauen in der Industrie regelt. Sie war weder fähig die Kriterien der Zulassung von Nachtarbeit international festzulegen, noch die Arbeitsbedingungen von denen zu verbessern, die Nachtarbeit leisten müssen.

Es stimmt resignativ, dass sich die ArbeitnehmerInnen nicht vehementer eingesetzt haben, um allgemein gültige Kriterien über die Unentbehrlichkeit der Nachtarbeit im IAO-Rahmen auszuarbeiten. Wahr bleibt al-

lerdings, dass keine Ansätze zu einem internationalen Konsens in dieser Hinsicht zu finden waren.

DER KÜNDIGUNGSTERMIN DES ABKOMMENS 89 NAHT

Jahrelang weigerten sich die ArbeitnehmerInnen mit Erfolg, dass die Internationale Arbeitskonferenz den Auftrag erhielt, die Lockerung des Nachtarbeitsverbotes zu prüfen. Aber der Termin der möglichen Kündigung des Übereinkommens näherte sich, und die Taktik des «alles oder nichts» schien immer gefährlicher zu werden. Die Frage war, ob die Kündigung nicht besser mit einer Teilrevision des Übereinkommens 89 abgewehrt werden könnte. Auch wurde die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der NachtarbeiterInnen beider Geschlechter realistischer, dank inzwischen erfolgten Fortschritten in nationalen Gesetzgebungen und hauptsächlich in Gesamtarbeitsverträgen. So setzte der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes im November 1987 das Thema Nachtarbeit auf die Traktandenliste einer Arbeitskonferenz.

Die erste Lesung hat nun im Juni stattgefunden. Bis Ende November 1989 wird eine internationale Vernehmlassung durchgeführt, auf deren Grundlage das Internationale Arbeitsamt die zweite Lesung vorbereiten wird. Diese wird im Juni 1990 stattfinden und könnte mit der Annahme eines Übereinkommens über die Arbeitsbedingungen der Nachtarbeiterinnen, einer ergänzenden Empfehlung sowie mit einem Zusatzprotokolls zum Übereinkommen Nr. 89 (Frauennachtarbeitsverbot) enden.

UNTERNEHMER VERNEINEN SCHÄDLICHKEIT VON NACHTARBEIT

Das Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen der nachtarbeitenden Männer und Frauen hätte zeitlich verschobene Folgen: Es wäre mit der Ratifizierung durch einen Mitgliedstaat nicht unmittelbar anwendbar,

sondern verpflichtet lediglich die Länder, Schritt für Schritt die vorgesehenen Massnahmen zur Linderung der Schädlichkeit von Nachtarbeit einzuführen. Ein solches Übereinkommen wird aber auch in dieser weichen Form von der Arbeitgeber-Seite bekämpft. Sie wird alles unternehmen, damit nicht international die negativen Auswirkungen der Nachtarbeit auf Gesundheit sowie auf Familien- und Sozialleben anerkannt werden. Sie wurden auch während der letzten Session nicht müde, sowohl tägliche Erfahrungen wie auch wissenschaftliche Forschungsergebnisse zu leugnen. Die Härte ihres Widerstandes zeigt, wie heiss der Kampf in den meisten Ländern ist. Mit dem Scheitern des neuen Übereinkommens versprechen sie sich eine ideologische Waffe in diesem Kampf.

Die Gewerkschaften hingegen wollen, dass international die Notwendigkeit von spezifischen Massnahmen zum Schutz von NachtarbeiterInnen anerkannt wird, auch wenn bisher nur in wenigen nationalen Gesetzgebungen solche Massnahmen verankert sind. Gedacht wird dabei unter anderem an kürzere Arbeitszeiten, medizinische Betreuung, Lösung von Transport- und Verpflegungsproblemen, Bekämpfung der Marginalisierungstendenz für NachtarbeiterInnen u.a.

Auf diesem Gebiet dürfte es möglich sein, genau soviel in das neue Übereinkommen und die neue Empfehlung zu packen, dass es noch zu einer Ratifizierung durch die Staaten kommt.

TEILREVISION, ABER NICHT KALTE LIQUIDIERUNG

Viel schwieriger stellt sich die Frage des Zusatzprotokolls für das Übereinkommen 89. Einerseits geht es auch hier um ideologische Waffen für Konflikt die national ausgetragen werden müssen. Die Arbeitgeber sowie einzelne Regierungsvertreter wollten der Konferenz die Schlussfolgerung aufzwingen, ein Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie sei mit dem Gleichheitsprinzip der

Frauen und Männer nicht zu vereinbaren.

Am lautesten wurde das Lied der Gleichberechtigung von denjenigen gesungen, welche die ungleiche Situation der Frauen (bezüglich Ausbildung, Lohn, Familienverantwortung) ausbeuten wollen, indem sie sie auch nachts beschäftigen wollen. Sie wollten deshalb keine Revision des Abkommens, sondern seine Abschaffung.

Demgegenüber wäre es nicht unwesentlich, wenn die Internationale Arbeitskonferenz im Juni 1990 bestätigen würde, dass das Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie immer noch legitim ist. In unserem Kampf für die Begrenzung der Nachtarbeit würde es uns helfen, wenn die meisten Länder auf eine Kündigung des Abkommens verzichten würden.

Was müsste aber eine Teilrevision beinhalten, die nicht einer kalten Abschaffung des Übereinkommens gleichkäme?

Die nationale Gesetzgebung müsste vorsehen, dass Behörden Bewilligungen zur Frauennachtarbeit nur dann geben können, wenn eine national repräsentative Branchen-Gewerkschaft mit dem Arbeitgeber ein Abkommen über spezifische Massnahmen zur Linderung der Schädlichkeit von Nachtarbeit abgeschlossen hat. (Soweit nicht eine Gewerkschaft allein den Anspruch von Repräsentativität erfüllt, müssten mehrere Organisationen gemeinsam verhandeln und abschliessen.)

Die Schlussfolgerungen der Session vom Juni 1989 sind allerdings noch weicher als die hier beschriebene Lösungsmöglichkeit. Es wird sehr schwierig sein, auf der Basis von so unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ein effizientes System aufzubauen.

Bis zur nächsten Konferenz haben die Gewerkschaften sich ein Bild zu machen über die konkreten Folgen von zwei Möglichkeiten: die Annahme eines Zusatzprotokolls in einer im Vergleich zum jetzigen Vorschlag verbesserten Form oder aber das Scheitern dieses Weges. Was wird dies sowohl bei uns in der Schweiz wie auch überall in der Welt bedeuten?